

Wien, den 23.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des Universitätsgesetzes 2002, 3.12.2020 (GZ: 2020-0.723.953)

Die Österreichische Gesellschaft für Geschlechterforschung (ÖGGF) begrüßt die Berücksichtigung der pädagogisch-praktischen Studien im UG und im HG. Die ÖGGF geht jedoch davon aus, dass zentrale Maßnahmenvorschläge der Novelle zur Schwächung von Autonomie und demokratischer Legitimation der österreichischen Universitäten und der Einschränkung eines selbstbestimmten Studiums führen. Besonders in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit ist der Entwurf zu kritisieren, weil durch die angestrebten Änderungen die Lehre in Gender Studies bzw. feministische Lehre und Forschung in ihrer Existenz bedroht werden. Daher fordern wir die Bundesregierung und Herrn Bundesminister Fassmann auf, von den geplanten Änderungen abzusehen und stattdessen eine grundlegende öffentliche Debatte des Universitätsgesetzes vorzunehmen. Hier sollten neben den Behörden auch alle mittelbar und unmittelbar betroffenen Personen und Institutionen sowie insbesondere Studierende und prekär Beschäftigte eingebunden werden.

Im Folgenden möchten wir gerne, auf einige wenige der problematischen Änderungsvorhaben etwas genauer eingehen.

Verschärfung für Studierende

Die Festlegung von 24 Mindest-ECTS (vgl. §59a) gekoppelt mit einem – wenngleich örtlich und zeitlich beschränktem – Ausschluss aus dem Studium stellt einen Angriff auf den freien Hochschulzugang dar.

Gerade für zukünftige Studierende aus nicht-akademischen Haushalten kann diese Regelung abschreckende Wirkung haben. Damit würde die unter anderem in den Pisa-Analysen sowie den Studierendensozialerhebungen wiederholt festgestellte Abhängigkeit des Bildungserfolges von der elterlichen Herkunft in Österreich weiter verschärft werden. Zudem würden Studierende, die ein Zweit-Studium aufnehmen wollen bzw. auch Menschen, die im Sinne des Lebenslangen Lernens ein Studium neben dem Berufsalltag absolvieren möchten, von diesen und ähnlichen Maßnahmen abgeschreckt.

Hinzu kommt, dass die Neuregelung eine Beurlaubung im ersten Semester dezidiert ausschließt und es den Universitäten nicht mehr erlaubt ist, in ihrer eigenen Satzung weitere Beurlaubungsgründe festzulegen. An dieser Stelle begrüßen wir zwar, dass in Zukunft auch während des Semesters die Möglichkeit zur Beurlaubung bestehen soll; allerdings wird anhand des Entwurfs nicht ersichtlich, wie bereits erbrachte Studienleistungen bei prüfungsimmanenten, jedoch abgebrochenen Lehrveranstaltungen anrechenbar sein sollen.

Die Streichung von Nachfristen zur Inskription und Weitermeldung als auch die Reduktion der Mindestzahl an Prüfungsterminen je Lehrveranstaltung und pro Semester bei gleichzeitiger Beibehaltung einer Mindeststudiendauer setzt Studierende, insbesondere jene in der Abschlussphase, zusätzlich sowohl unter erheblichen ökonomischen Druck wie auch unter einen enormen Zeitdruck.

Entdemokratisierung der Universitäten

Die Legitimation einer Universität wird von der ausgewogenen Vertretung aller Gruppen in ihren Entscheidungsfindungsgremien garantiert. Dementgegen würden die Kompetenzverschiebungen vom Senat zum Rektorat bzw. Universitätsrat, wie im vorgelegten Entwurf vorgesehen, zu einer weiteren Entdemokratisierung der Universität führen, die geplante Einführung einer Richtlinienkompetenz des Rektorats für die Curricula den Senat entmachten. Ebenso bedenklich ist die geplante Möglichkeit der Wiederbestellung von Rektor*innen, die einzig mittels einer 2/3 Mehrheit im Universitätsrat und ohne Ausschreibung erfolgen soll. Damit wird die Autonomie der Universitäten in Frage gestellt. Unter Umständen könnte eine derartige Machtverschiebung gar als verfassungswidrig eingestuft werden. In diesem Sinne sind wir gegen eine weiter zunehmende Hierarchisierung der Universitäten durch die Stärkung des Rektoratsprinzips und die undemokratischen Einschränkungen der Mitspracherechte der Studierenden, der wissenschaftlichen und allgemeinen Mitarbeiter*innen und der Professor*innen.

Stärkere Prekarisierung von wissenschaftlichen Karrieren – bis hin zu deren vorzeitiger Beendung

Die Begrenzung befristeter Verträge auf sechs bzw. acht Jahre an einer Universität ist nicht nur extrem bedenklich, sondern kommt ohne entsprechende Maßnahmen zur Entfristung auch einem Berufsverbot nach Ablauf dieser Fristen gleich. Dies gilt insbesondere in solchen Fächern, die an nur wenigen und räumlich weit verstreuten Universitäten unterrichtet werden. Aus anti-diskriminierungspolitischer Perspektive kann dies darüber hinaus zu einer Benachteiligung für Personen führen, die (aufgrund von familiären oder sozialen Verpflichtungen, Behinderung, usw.) weniger mobil sind. Das würde die soziale Durchlässigkeit von Universitäten und somit auch Diversität und Innovation verhindern.

Die strikte Befristung erhöht darüber hinaus den bereits existierenden Druck in der "Rushhour" des Lebens, in welcher sowohl die Familienplanung als auch die Karriere-Entwicklung miteinander vereinbart werden sollen. Die zeitliche Beschränkung, ohne Rücksichtnahme auf Betreuungsverantwortung, kann zu großen Karrierebarrieren für Personen mit Betreuungspflichten führen. So wird für Wissenschaftler*innen in Elternkarenz eine geringfügige Weiterbeschäftigung und damit das Netzwerken und Im-Austausch-Bleiben zunehmend erschwert. Das wirkt gegen die Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung, welche als leitendes Prinzip und Ziel der UG gilt.

Gegenwärtig ist die Akquirierung von Forschungsmitteln für ambitionierte Wissenschaftler*innen eine Möglichkeit, um nicht zu sagen: eine Grundbedingung dafür, die eigene Laufbahn voran zu bringen. Die Verankerung einer Gesamtdauer der Befristung und der gleichzeitigen Pflicht zur befristeten Anstellung von Personal, das durch §26 Mittel gezahlt wird (siehe §26 (6)), erscheint hier nicht nur widersprüchlich, sondern auch karriereschädigend.

Da gleichzeitig jegliche Strategie zur Etablierung nachhaltiger, transparenter und planungssicherer Karrierewege jenseits der Professur fehlt, würde die Begrenzung befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer weiteren Prekarisierung des wissenschaftlichen ‚Nachwuchses‘, ja sogar zur zwangsweisen Beendung – oftmals hoch geförderter, ‚exzellenter‘ – wissenschaftlicher Karrieren führen. Diese Entwicklung würde dem Gebot der Nachwuchsförderung in Österreich und gerade der von der Wissenschaftspolitik immer herausgestellten Förderung von exzellenten Nachwuchswissenschaftler*innen in Österreich diametral entgegenstehen.

Die angestrebten Änderungen des §109 sind insbesondere für die Geschlechterforschung problematisch, da diese in den seltensten Fällen institutionell gut abgesichert oder ausgestattet ist. Als Beispiel dafür kann angeführt werden, dass an einigen, um nicht zu sagen: fast allen Universitäten ein enorm großer Anteil der Lehre – nämlich bis zu 2/3 – in den Gender Studies von befristeten Lehrbeauftragten geleistet wird.

Wie Personalmodelle für gute Arbeit in der Wissenschaft aussehen könnten, hat zuletzt das Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft in Deutschland ausgearbeitet. Dazu gehören unentbehrlich weitgehende Entfristungen und eine Anerkennung von Lebensrealitäten in der Wissenschaft, die nicht einer engen Norm entsprechen.

Gefährdung der forschungsgeleiteten Lehre

Die Einheit von Forschung und Lehre sehen wir mit der Neuregelung massiv gefährdet. Die angedachte Beschränkung eines befristeten Anstellungsverhältnisses für Lehrende auf sechs Jahre und anderer Anstellungen auf maximal acht Jahre, kann es Projektmitarbeiter*innen verunmöglichen, ihre Forschungsergebnisse in die Lehre einzubringen. Sie müssen sich dafür entscheiden, entweder in der Forschung oder in der Lehre zu arbeiten. Gleichzeitig führt die weitere Ökonomisierung der Lehre zur Verunmöglichung eines forschenden Studierens.

Sollte es keine klaren Maßnahmen geben, die Wissenschaftler*innen zu Karrierebeginn stärker abzusichern, bleibt zu befürchten, dass diese Befristungen zu einer Verstärkung bereits bestehender Ungleichheiten führen. Zudem stehen die Universitäten vor dem großen Risiko, wertvolle und wesentliche Expertise zu verlieren, da Lehrbeauftragte trotz hervorragender Lehre nicht weiter beschäftigt werden können.

Was bedeuten die angedachten Änderungen für die Geschlechterforschung

Obleich die ÖGGF die Einführung geschlechtsspezifischer Titel begrüßt, kann sie nicht umhin darauf hinzuweisen, dass die weiteren geplanten Änderungen des UG 2002 in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und die Gender Studies gänzlich verhängnisvoll sein werden.

Die angedachten Änderungen zur Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlung analog zu den Mehrheitsverhältnissen des Senates führen zu einem weiteren Demokratieabbau. Nachdem – laut Wissensbilanz-Berichten der Universitäten – der Männeranteil bei Professuren um ein Vielfaches höher als in anderen Berufsgruppen bzw. als unter den Studierenden ist und Angehörige gesellschaftlich minorisierter Gruppen selten eine Professur erhalten, offenbart sich die geplante Änderung als kontraproduktiv. Wie unzählige Studien zeigen, ist das Verständnis und die Sensibilität für Diskriminierungserfahrungen bei privilegierten Gruppen gering. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung kann nur dann ein wirksames Kontrollorgan im Sinne der Gleichbehandlung und wider die strukturellen Hierarchisierungen des Universitätswesens sein, wenn er sich selbst bestellt und vom Senat lediglich formal bestätigt wird.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Entdemokratisierung und zunehmende Prekarisierung eher zu einer Stärkung von Autoritarismus und Diskriminierung führt. Dementsprechend erscheinen uns als Gesellschaft für Geschlechterforschung die meisten der angestrebten Änderungen bedenklich. Der Druck auf die Gender Studies würde weiter erhöht und die wissenschaftliche Arbeit und Lehre in den Gender Studies massiv behindert.

Wir rufen Sie daher dazu auf, von den als problematisch eingestuften Änderungen abzusehen und stattdessen in eine grundlegende Debatte über das Universitätsgesetz einzutreten. In einer solchen

Debatte bringen wir gerne unsere vielfältige Expertise und Erfahrung ein: Für freie Universitäten, für ein Universitätsgesetz, das Bildung als ein hohes Gut anerkennt und als Fundament einer demokratischen Gesellschaft wertschätzt. Es sollte ein zukunftsweisendes Gesetz sein, mit dem inner-universitäre Mitbestimmung und demokratische Strukturen ausgebaut sowie gute Bedingungen für das Arbeiten und Studieren an den Universitäten geschaffen werden können.

Mag.^a Dr.* phil. des. Dagmar Fink (Obperson) für den Vorstand der ÖGGF